

Nr 31 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

### **Vorlage der Landesregierung**

#### **Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBl Nr 83/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 35/2017, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 3 Abs 3 wird die Wortfolge „dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband“ durch die Wortfolge „der Schischulbehörde“ ersetzt.*

2. *§ 4 Abs 1 lautet:*

„(1) Die erwerbsmäßige Tätigkeit als Schibegleiter bedarf der Bewilligung der Schischulbehörde gemäß § 22.“

3. *§ 4a Abs 1 lautet:*

„(1) Die erwerbsmäßige Tätigkeit als Snowboardbegleiter bedarf der Bewilligung der Schischulbehörde gemäß § 26a.“

4. *In den §§ 6 Abs 1, 9 Abs 2a und Abs 3, 10 Abs 3, 11 Abs 2, 3, 3a und 4, 15 Abs 1, 2 und 4, 15a Abs 1, 21a, 23 Abs 2a und 3, 25 Abs 1, 26 Abs 1 und 3, sowie § 26a Abs 1 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Schischulbehörde“ ersetzt.*

5. *Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

5.1. *Im Abs 3 lautet der einleitende Halbsatz: „Die Schischulbehörde hat die Schischulbewilligung von Amts wegen oder über Antrag der Gemeinde oder des Tourismusverbandes des Standortes der Schischule zu entziehen.“*

5.2. *Abs 3 lit c lautet:*

„(c) während eines längeren Zeitraumes die Schischule nicht persönlich leitet, ohne Bewilligung der Schischulbehörde einen Stellvertreter mit der Leitung betraut oder sich der bewilligte Stellvertreter im Schischulbetrieb nicht in leitender Stellung entsprechend betätigt;“

5.3. *Im Abs 5 entfällt die Wortfolge „sowie dem Salzburger Berufs- Schi- und Snowboardlehrerverband“.*

6. *Im § 19 Abs 3 wird im ersten Satz das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Schischulbehörde“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.*

7. *§ 20 Abs 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:*

„(3) Die Unternehmerprüfung ist vor einer bei der Schischulbehörde einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen, der neben dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder angehören. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen rechtskundig sein und über prüfungsdidaktische Kompetenz verfügen. Sie dürfen in keiner der dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegenden Tätigkeiten selbständig erwerbstätig sein, keine interessenpolitische Funktion ausüben und in keinem Beschäftigungsverhältnis zu einer entsprechenden Interessenvertretung stehen. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) ist auf Vorschlag des Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbandes je nach der vom Kandidaten angestrebten Bewilligung (Schischulleiter, Snowboardschulleiter oder Schibegleiter) aus dem Kreis der jeweiligen Bewilligungsinhaber und ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Salzburg zu bestellen. Die Schischulbehörde hat die Mitglieder und Ersatzmitglieder nach Zustimmung der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren mit Bescheid zu bestellen.

(4) Zur Ablegung der Prüfung hat die Kommission wenigstens einmal im Jahr einen Termin anzubereiten. Die Prüfer haben ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse unparteiisch auszuüben. Sie haben sich als befähigt zu erklären, wenn sie in einem Naheverhältnis zum Prüfungskandidaten, zB aufgrund eines

Verwandtschaftsverhältnisses oder bei Beschäftigung im selben Unternehmen, stehen bzw in den vergangenen zwei Jahren standen. Der Vorsitzende hat die Beisitzer vor Beginn der Prüfung über allfällige Ausschlussgründe zu befragen.“

8. Im § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 2 wird die Wortfolge „Der Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband“ durch die Wortfolge „Die Schischulbehörde“ ersetzt.

8.2. Abs 4 lautet:

„(4) Kommt eine Person der Verpflichtung zur Fortbildung ungerechtfertigt oder nach einjährigem Aufschub trotz Aufforderung nicht nach, kann ihr die Schischulbehörde nach erfolgloser Ermahnung bis zur Ableistung einer entsprechenden Fortbildung die Tätigkeit als Lehrkraft untersagen.“

9. § 25 Abs 3 lautet:

„(3) Kommt eine Person der Verpflichtung zur Fortbildung ungerechtfertigt oder nach einjährigem Aufschub trotz Aufforderung nicht nach oder nimmt sie am Fortbildungskurs nur mangelhaft teil, kann ihr die Schischulbehörde nach erfolgloser Ermahnung bis zur Ableistung einer entsprechenden Fortbildung die Tätigkeit als Schibegleiter untersagen.“

10. Im § 26 Abs 2 lautet der einleitende Halbsatz: „Die Schischulbehörde hat die Schibegleiter-Bewilligung von Amts wegen zu entziehen,“.

11. Im § 27 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Abs 2 lautet:

„(2) Der Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband hat für seine Mitglieder folgende Lichtbildausweise auszustellen:

1. Für Lehrkräfte unter Eintragung des Namens, Geburtsdatums, Stand der Ausbildung sowie der besuchten Fortbildungen;
2. für Schi(Snowboard)schulleiter unter Eintragung des Namens, Geburtsdatums, der Anschrift des Schi(Snowboard)schulbüros, der Geschäftszahl sowie des Datums des Bewilligungsbescheides;
3. für Schi(Snowboard)begleiter unter Eintragung des Namens, Geburtsdatums, der Anschrift des Wohnsitzes, der Geschäftszahl sowie des Datums des Bewilligungsbescheides.

Diese Lichtbildausweise sind einheitlich zu gestalten und von den Inhabern bei der Ausübung ihrer Tätigkeit mitzuführen.“

11.2. Die Abs 3, 4 und 5 entfallen.

12. Im § 28 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 1 lauten die letzten beiden Sätze: „Dieser besitzt als eine Körperschaft öffentlichen Rechts eigene Rechtspersönlichkeit und hat das Recht auf Selbstverwaltung. Der Verband ist berechtigt, das Salzburger Landeswappen zu führen.“

12.2. Im Abs 2 werden die lit e und f durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „e) die Aufrechterhaltung eines geordneten Schi-/Snowboardschulwesens unter Gewährleistung der Interessen der Sicherheit, des Tourismus und des Naturschutzes;
- f) die Besorgung der Angelegenheiten der Schischulbehörde durch den Vorsitzenden des Verbandes nach diesem Gesetz;
- g) die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und Überwachung im Sinn einer Qualitätssicherung nach Maßgabe des § 32;
- h) die sonstige Wahrung der Interessen des Schi-/Snowboardschulwesens.“

12.3. Abs 4 lautet:

„(4) Auf das Verfahren zur Erlassung von Bescheiden durch den Vorsitzenden als Schischulbehörde findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 Anwendung.“

13. § 28a lautet:

**„Eigener und übertragener Wirkungsbereich**

**§ 28a**

(1) Der Wirkungsbereich des Verbands ist ein eigener und ein vom Land oder vom Bund übertragener.

(2) Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Verbands sind jene nicht ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichneten (Abs 3 und 4), und insbesondere:

1. die Erlassung (Änderung) der Satzung gemäß § 31;
2. die Bestellung (Abberufung) seiner Organe und die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben des Verbands;
3. die Gebarung des Verbands;
4. die Ausübung der Arbeitgeberfunktion des Verbands;
5. die Ausübung der dem Verband eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragstellung, Erstattung von Vorschlägen, Zustimmung, Entsendung von Vertretern in Einrichtungen sowie von ihm eingeräumten Parteirechten.

(3) Als Schischulbehörde hat der Vorsitzende des Verbands im übertragenen Wirkungsbereich folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Anzeigeverfahren gemäß § 3 Abs 3;
2. Verfahren betreffend Schischulbewilligungen (§§ 6ff), Snowboardschulbewilligungen (§§ 3a, 15a), Schibegleiter-Bewilligungen (§§ 4, 22, 23), Snowboardbegleiter-Bewilligungen (§§ 4a, 26a, 26b);
3. Verfahren gemäß § 10 Abs 3 sowie gemäß § 10 Abs 3 in Verbindung mit § 15b Abs 1 (Inbetriebnahme von Sammelplätzen);
4. Verfahren zur Bewilligung von Schischuleinrichtungen außerhalb des Standortes gemäß § 10 Abs 5 sowie gemäß § 10 Abs 5 in Verbindung mit § 15b Abs 1;
5. Verfahren zur Bewilligung eines Stellvertreters gemäß § 11 sowie gemäß § 11 in Verbindung mit § 15b Abs 1;
6. Verfahren betreffend Fortbetriebsrechte gemäß § 15 Abs 2 sowie gemäß § 15 Abs 2 in Verbindung mit § 15a Abs 4;
7. Verfahren betreffend das Erlöschen von Schischulbewilligungen (§ 15), Snowboardschulbewilligungen (§ 15a Abs 4), Schibegleiter-Bewilligungen (§ 26), Snowboardbegleiterbewilligungen (§ 26b);
8. Verfahren betreffend den Nachweis der gesundheitlichen Eignung von Bewilligungsinhabern gemäß § 15 Abs 4, gemäß § 15 Abs 4 in Verbindung mit § 15a Abs 4, gemäß § 26 Abs 3 sowie gemäß § 26 Abs 3 in Verbindung mit § 26b;
9. Nachsichtverfahren gemäß § 7 Abs 6 sowie gemäß § 15a Abs 2 in Verbindung mit § 7 Abs 6 und gemäß § 19 Abs 3;
10. Verfahren betreffend die Anerkennung fremder beruflicher Ausbildungen und Qualifikationen gemäß § 21a, gemäß § 21a in Verbindung mit § 22 Abs 2 sowie gemäß § 21a in Verbindung mit § 26b;
11. die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommission gemäß § 20 Abs 3;
12. die Aufsicht gemäß § 32.

(4) Die Aufgaben der gemäß § 19 Abs 1 einzurichtenden Prüfungskommission und der gemäß § 20 Abs 3 einzurichtenden Prüfungskommission sind solche des übertragenen Wirkungsbereichs.

(5) Der Verband hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, von unmittelbar anzuwendendem Unionsrecht sowie von ebensolchen Staatsverträgen in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen.

(6) Die nach Abs 3 und 4 dem Verband zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesenen Angelegenheiten sind im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen.“

14. § 30 Abs 1 lit d lautet:

„d) die Prüfungskommissionen (§ 19 Abs 1 und § 20 Abs 3).“

15. Im § 31 wird angefügt:

„(3) Der Verband hat die Satzungen nach der Genehmigung durch die Landesregierung in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen sowie auf der Website des Verbands dauerhaft und kostenlos allgemein zugänglich zu machen.“

16. § 32a lautet:

### **„Aufsicht über den Verband**

#### **§ 32a**

(1) Die Landesregierung übt die Aufsicht über den Verband im eigenen Wirkungsbereich aus. Dieses Aufsichtsrecht ist dahin auszuüben, dass der Verband die Gesetze und Verordnungen sowie unmittelbar anwendbares Unions- und Völkerrecht nicht verletzt, insbesondere seinen Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Die Landesregierung als Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit des Verbandes zu unterrichten. Der Verband ist verpflichtet, der Landesregierung im einzelnen Fall die verlangten Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke vorzulegen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(3) Im Rahmen der Aufsicht hat die Landesregierung Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Verbandes, insbesondere auch Bescheide, die gegen Gesetze, Verordnungen, unmittelbar anzuwendendes Unions- oder Völkerrecht verstoßen, durch Bescheid aufzuheben.

(4) Der Verband hat im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Landesregierung unverzüglich vorzulegen. Die Landesregierung hat gesetzwidrige Verordnungen des Verbandes nach dessen Anhörung durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür dem Verband gleichzeitig mitzuteilen. Wenn nur einzelne Verordnungsbestimmungen gesetzwidrig sind und die Vollziehbarkeit der Verordnung trotz Fehlens dieser gesetzwidrigen Bestimmungen gewährleistet ist, kann die Landesregierung anstelle der Aufhebung der Verordnung eine auf diese einzelnen gesetzwidrigen Verordnungsbestimmungen bezogene Teilaufhebung vornehmen. Die Aufhebung der Verordnung bewirkt ein Außerkrafttreten der Verordnung zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung. Die Aufhebung von Verordnungsbestimmungen bewirkt ein Außerkrafttreten dieser Verordnungsbestimmungen zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung.

(5) Die Landesregierung ist zur Vollversammlung und zu allen Sitzungen des Vorstandes sowie zu allen Prüfungen gemäß §§ 19 und 20 einzuladen. Der Verband hat der Landesregierung auf Aufforderung die Tagesordnungen zu den Sitzungen samt den wesentlichen Unterlagen zu übermitteln. Der Vertreter der Landesregierung ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Ergebnis durchgeführter Wahlen ist der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Verband ist Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (Art 130 bis 132 B-VG) zu erheben. Er ist Partei des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art 133 B-VG) zu erheben.“

17. Im § 37 wird angefügt:

„(9) Die §§ 3 Abs 3, 4 Abs 1, 4a Abs 1, § 6 Abs 1, 9 Abs 2a und Abs 3, 10 Abs 3, 11 Abs 2, 3, 3a und 4, 15 Abs 1, 2, 3, 4 und 5, 15a Abs 1, 19 Abs 3, 20 Abs 3 und 4, 21 Abs 2 und 4, 21a, 23 Abs 2a und 3, 25 Abs 1 und 3, 26 Abs 1, 2 und 3, 26a Abs 1, 27, 28 Abs 1, 2 und 4, 28a, 30 Abs 1, 31 Abs 3 sowie § 32a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit 1. Dezember 2018 in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren sind nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende zu führen. In diesen Verfahren und bis zum Inkrafttreten erlangte Bewilligungen gelten als Bewilligungen im Sinne dieses Gesetzes.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Bereits mit der Novelle des Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetzes, LGBl Nr 95/2015, sind dem Salzburger Berufs- Schi- und Snowboardlehrerverband als Selbstverwaltungskörper iSd Art 120a Abs 1 B-VG hoheitliche Aufgaben, welche vormals von der Landesregierung als staatlicher Behörde, besorgt worden sind, übertragen worden. Dazu zählte zB die Wahrnehmung der Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Sbg Schischul- und Snowboardschulgesetzes.

Auf Initiative des Verbands und im Interesse der Entlastung staatlicher Behörden sollen mit der vorliegenden Novelle zahlreiche weitere Aufgaben dem Verband übertragen werden. Insbesondere soll der Verband künftig anstelle der bisher zuständigen Landesregierung sämtliche individuell-hoheitliche Akte besorgen. Behörde („Schischulbehörde“) soll dabei der Vorsitzende des Verbands sein. Der Rechtsschutzweg gegen Bescheide des Vorsitzenden und im Falle seiner Säumnis ergibt sich unmittelbar aus Art 130 ff B-VG. Insofern bewirkt die vorliegende Novelle keine Änderung oder gar Verschlechterung für den Rechtsschutzsuchenden.

Bei der Zuweisung der Aufgaben an den Verband hat der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Art 120a ff B-VG zu beachten. Demnach ist insbesondere zwischen vom Selbstverwaltungskörper selbständig (dh in eigener Verantwortung und frei von Weisungen; „eigener Wirkungsbereich“) und im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgenden Aufgaben zu unterscheiden.

Gemäß Art 120a Abs 1 B-VG dürfen einem Selbstverwaltungskörper zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich ausschließlich öffentliche Aufgaben gesetzlich zugewiesen werden, die im ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse der zum Selbstverwaltungskörper zusammengeschlossenen Personen gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden. Zudem wäre es nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs unzulässig, einen Selbstverwaltungskörper Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich besorgen zu lassen, die sich auf einen anderen Personenkreis beziehen als jenen, welcher dem Selbstverwaltungskörper die demokratische Legitimation vermittelt; vgl mwN VfSlg 19.885/2014 sowie *Rill/Stolzlechner*, Art 120a B-VG Rz 19, in *Kneihls/Lienbacher* (Hg), *Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht* (6. Lfg 2010)). Bund oder Land kommt ein Aufsichtsrecht über den eigenen Wirkungsbereich zu. Die Aufsichtsmittel hat der einfache Gesetzgeber festzulegen.

Daneben können Selbstverwaltungskörpern Aufgaben staatlicher Verwaltung übertragen werden („übertragener Wirkungsbereich“; Art 120b Abs 2 B-VG). Dabei ist eine Bindung des Selbstverwaltungskörpers an die Weisungen des zuständigen obersten Verwaltungsorgans vorzusehen.

Eine trennscharfe Abgrenzung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungsbereich gestaltet sich mitunter schwierig. Mit *Zellenberg*, *Selbstverwaltung neu?*, in *Lienbacher/Wielinger* (Hg), *Jahrbuch öffentliches Recht* 2009 (2009), 149 (160) ist davon auszugehen, dass dem Landesgesetzgeber dabei nach der Verfassung ein gewisser rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt. Der Gesetzgeber ist daher insbesondere berechtigt, innerhalb gewisser Grenzen die einmal zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich festgelegten Aufgaben auch wieder einzuschränken. Die Aufgabenumschreibung in Art 120a Abs 1 B-VG ist nämlich – wie *Zellenberg*, *Selbstverwaltung neu?*, in *Lienbacher/Wielinger* (Hg), *Jahrbuch öffentliches Recht* 2009 (2009), 149 (160) zutreffend ausführt – keine Garantie für den Selbstverwaltungskörper, sondern bloß eine Schranke für den Einrichtungsgesetzgeber. Überhaupt ist Art 120a Abs 1 B-VG nur eine Ermächtigungsnorm für den einfachen Gesetzgeber, die ihn zur Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern berechtigt. Ein verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht auf Einrichtung eines Selbstverwaltungskörpers gibt es nicht. So ausdrücklich *Eberhard*, *Nichtterritoriale Selbstverwaltung* (2014), 406.

Um die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schranken möglichst sicherzustellen, weist der Gesetzgeber die vom Verband zu besorgenden Aufgaben daher - im Zweifelsfall - dem übertragenen Wirkungsbereich zu.

### 2. verfassungsrechtliche Grundlagen:

Art 15 Abs 1 B-VG; Art 120a bis 120c B-VG; Art 132 Abs 5 B-VG.

### 3. EU-Konformität:

Dem Gesetzesvorhaben steht das Unionsrecht nicht entgegen.

### 4. Kosten:

Bisher von der Landesregierung besorgte Aufgaben werden künftig vom Verband (vor allem im übertragenen Wirkungsbereich) wahrgenommen. Die damit verbundenen Kosten sind ausschließlich vom Verband zu tragen. Dadurch ist grundsätzlich eine nicht näher bestimmbare Entlastung des Landeshaushalts

zu erwarten. Infolge des Zuwachses an Zuständigkeiten des Verbands wird die Ausübung des Aufsichts- bzw Weisungsrechts durch die Landesregierung allerdings künftig mit höherem Aufwand verbunden sein.

#### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Zum Entwurf sind Stellungnahmen des Salzburger Berufsschilehrer & Snowboardlehrer Verbandes (SBSSV), der Arbeiterkammer Salzburg (AK) und der Interessengemeinschaft der Staatlichen Skilehrer Österreichs (IGSSÖ) eingelangt.

Während der SBSSV das Vorhaben begrüßt, wird es von AK und IGSSÖ abgelehnt, weil davon ausgegangen wird, dass es bei der künftigen Schischulbehörde, sprich dem Obmann des SBSSV, zu Interessenskollisionen und Befangenheit in von ihm zu führenden Verwaltungsverfahren kommen werde. Dazu ist festzuhalten, dass zum einen die entsprechende Tätigkeit des Obmanns dem Legalitätsprinzip unterliegt und dessen bewusste Verletzung strafrechtlich sanktioniert ist und zum anderen für ihn bei im Einzelfall tatsächlich gegebener Befangenheit in einem Verwaltungsverfahren § 7 AVG zum Tragen kommt, er sich also der Ausübung seines Amtes enthalten und seine Vertretung veranlassen muss. Zudem ist im übertragenen Wirkungsbereich auf die Bindung an Weisungen der Landesregierung, im eigenen Wirkungsbereich auf deren Aufsicht hinzuweisen.

Redaktionelle Verbesserungsvorschläge sowie eine Anregung der AK, dass auch wie bisher auf Antrag der Gemeinde oder des Tourismusverbandes des Standortes ein Entzug der Schischulbewilligung erfolgen können soll, werden aufgegriffen.

Die weitere Forderung der IGSSÖ, den Schischulvorbehalt abzuschaffen, ist nicht Gegenstand dieses Gesetzesvorhabens. Seine Aufrechterhaltung ist jedenfalls angesichts überwiegender öffentlicher Interessen verfassungskonform (vgl VfSlg 19.515/2011).

#### **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu Z 1 (§ 3 Abs 3):**

Die Erteilung von Schiunterricht im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ist bereits jetzt gemäß § 3 Abs 3 anzeigepflichtig. Zuständige Behörde ist dafür künftig – in Übereinstimmung mit den in Ziffer 4 vorgenommenen Änderungen – der Vorsitzende des Verbands als Schischulbehörde.

##### **Zu Z 2 (§ 4 Abs 1) und Z 3 (§ 4a Abs 1):**

Es wird ausdrücklich geregelt, dass für die Bewilligung der Tätigkeit Schibegleiter (§ 4 iVm § 22) und für die Bewilligung der Tätigkeit als Snowboardbegleiter (§ 4a iVm § 26a) jeweils die Schischulbehörde zuständig ist.

##### **Zu Z 4:**

Zur legistischen Umsetzung bietet sich - auch um die materiellrechtlichen Bestimmungen tunlichst unverändert zu belassen (um an die bisherige Vollzugspraxis und Rechtsprechung anknüpfen zu können) - an, bei den einschlägigen Zuständigkeiten der Landesregierung zur Erlassung von Bescheiden jeweils den Begriff „Landesregierung“ durch „Schischulbehörde“ zu ersetzen und an anderer Stelle zu bestimmen, dass Schischulbehörde der Vorsitzende des Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbandes ist (siehe dazu die Änderung in § 28 Abs 2 durch die Z 12.2).

##### **Zu Z 6 (§ 19 Abs 3), Z 8 (§ 21), Z 9 (§ 25 Abs 3) und Z 10 (§ 26 Abs 2):**

Auch mit diesen Änderungspunkten wird keine bedeutende materiellrechtliche Änderung verfolgt, sondern im Wesentlichen die Zuständigkeit bei der neuen Schischulbehörde, nämlich dem Vorsitzenden des Salzburger Berufs- Schi- und Snowboardlehrer Verbandes, festgeschrieben. Neuformulierungen erfolgen aus sprachlichen Gründen.

##### **Zu Z 7 (§ 20 Abs 3 und 4) und Z 14 (§ 30 Abs 1):**

Bislang war die für die Abhaltung der Unternehmerprüfung zuständige Prüfungskommission beim Amt der Landesregierung einzurichten. Die Landesregierung hatte die Mitglieder und Ersatzmitglieder zu bestellen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter waren aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung zu bestellen. Im Hinblick auf das allgemeine Ziel der Novelle soll die in § 20 Abs 3 bisher vorgesehene (unmittelbare) Mitwirkung der Landesregierung an der Unternehmerprüfung weitgehend entfallen. Folglich ist die Prüfungskommission künftig bei der Schischulbehörde einzurichten; sie ist ein Organ des Verbands (§ 30 Abs 1 lit d). Die (Ersatz-)Mitglieder (Vorsitzender und Beisitzer und ihre jeweiligen Stellvertreter) sind von der Schischulbehörde, allerdings nach Zustimmung der Landesregierung, zu bestellen. Der Vorsitzende muss nach wie vor rechtskundig sein, aber nicht notwendigerweise ein Bediensteter des Amtes der Landesregierung. Außerdem muss er über prüfungsdidaktische Kompetenz verfügen (vgl § 351 GewO, BGBl 194/1994 idF BGBl I 94/2017).

Im neu geschaffenen Abs 4 wird ausdrücklich normiert, dass die Kommissionsmitglieder ihre Tätigkeit unparteiisch ausüben müssen. In diesem Sinne wird im Gesetz künftig auch die Befangenheit von Kommissionsmitgliedern geregelt. An die Unabhängigkeit des Vorsitzenden ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen, weshalb zusätzlich Unvereinbarkeitsvorschriften getroffen werden. Vorbild dafür ist § 351 Abs 3 GewO.

Sowohl die Aufgaben der Schischulbehörde als auch die der Prüfungskommission sind solche des übertragenen Wirkungsbereichs; vgl § 28a Abs 3 und 4.

Im Übrigen werden die bisherigen Regelungen beibehalten.

**Zu Z 11 (§ 27):**

Im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung an den Verband ist auch die Regelung über die Ausweise zu adaptieren. Eine Verordnung der Landesregierung über die Gestaltung der Ausweise und die Trageweise scheint verzichtbar.

**Zu Z 12 (§ 28):**

Dem Verband wird gesetzlich das Recht zur Führung des Landeswappens eingeräumt; vgl auch § 2 Salzburger Landeswappengesetz 1989. Wie das Landeswappen zu führen ist, ergibt sich unmittelbar aus dem Salzburger Landeswappengesetz 1989.

§ 28 Abs 2 lit f normiert, dass der Vorsitzende des Verbands Schischulbehörde iSd Gesetzes ist. Als solche hat der Vorsitzende in behördlichen Verfahren zur Erlassung von Bescheiden das AVG anzuwenden (vgl auch Art I Abs 2 EGVG). Er wird damit zur „Verwaltungsbehörde“; gegen seine Bescheide kann schon kraft Bundesverfassung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 132 Abs 1 und Art 131 Abs 1 B-VG).

**Zu Z 13 (§ 28a):**

Die durch LGBl Nr 15/2012 im Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz geschaffene Regelung zur Abgrenzung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungsbereich begegnet(e) im Lichte von Art 120a f B-VG (und Art 83 Abs 2 sowie Art 18 B-VG) verfassungsrechtlichen Bedenken. Gemäß Art 120b Abs 2 B-VG sind den Selbstverwaltungskörpern übertragene Aufgaben der staatlichen Verwaltung ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss sich „auf den Inhalt konkreter gesetzlicher (Aufgaben-)Regelungen beziehen“ und „klar und unmissverständlich“ sein. Der Sinn der Bezeichnungspflicht ist es, zu einer „taxativen Bezeichnung jener gesetzlichen (Aufgaben-)Regelungen zu kommen, die im übertragenen WB [Wirkungsbereich] zu vollziehen sind.“ (Stolzlechner, Art 120b B-VG Rz 34, in Kneih/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht (6. Lfg 2010)). Im eigenen Wirkungsbereich zu besorgende Aufgaben müssen hingegen nicht (ausdrücklich) als solche bezeichnet werden. Aufgaben, die der Gesetzgeber nicht ausdrücklich dem übertragenen Wirkungsbereich zuweist, sind vom Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.

Diesen Anforderungen genügt § 28a idF LGBl Nr 15/2012 nicht. Mit der Novelle LGBl Nr 95/2015 wurde unter Beibehaltung des bisherigen Systems eine „notdürftige“ Sanierung unternommen. Anlässlich der bevorstehenden Ausweitung der Aufgaben des Verbands soll die Abgrenzung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungsbereich einer grundlegenden Neuregelung zugeführt werden, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Folglich werden die im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgenden Angelegenheiten ausdrücklich und taxativ im § 28a genannt. Künftig ist daher nicht mehr auf Vollziehungsebene im Einzelfall zu prüfen, ob mit den zu besorgenden Angelegenheiten die Setzung von Rechtsakten verbunden ist, durch die unmittelbar Rechte oder Pflichten für Personen begründet werden, die dem Verband nicht angehören (§ 28a Abs 2 Z 6 aF).

Nach den bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellten verfassungsrechtlichen Vorgaben ist eine Besorgung von Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich ausgeschlossen, wenn sie nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Mitglieder des Verbands gelegen oder nicht geeignet sind, durch die Mitglieder gemeinsam besorgt zu werden, oder wenn sie mit der Setzung von Rechtsakten verbunden sind, durch die unmittelbar Rechte oder Pflichten für Personen begründet werden, die nicht dem Verband angehören.

Exemplarisch wird die Abgrenzung anhand folgender Aufgaben dargestellt:

Die Erteilung einer Schischulbewilligung gemäß § 6 ist keine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereichs. Im Bewilligungsverfahren sind ua die persönlichen Voraussetzungen des Bewilligungswerbers (§ 7; zB erforderliche Verlässlichkeit und gesundheitliche Eignung; fachliche Befähigung und ausreichende Berufspraxis) zu beurteilen. Derartige Voraussetzungen dienen offenkundig dazu, im Interesse der Allgemeinheit (vor allem der (potentiellen) Kundinnen und Kunden) einen sicheren, verantwortungsvollen Schi-

schulbetrieb und fachlich hochwertige Schischul-Leistungen zu gewährleisten. Ein überwiegendes oder gar ausschließliches Interesse der zum Verband zusammengeschlossenen Personen kann demgegenüber nicht festgestellt werden. Indem die Mitgliedschaft eines Schischulleiters beim Verband gemäß § 29 mit der Erteilung der Schischulbewilligung beginnt, betrifft die Entscheidung über den Bewilligungsantrag zudem eine Person, die zum Entscheidungszeitpunkt nicht zu dem zum Selbstverwaltungskörper zusammengeschlossenen Personenkreis zählt.

Den eben genannten öffentlichen Interessen dienen auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Stellvertreters nach § 11 Abs 2 iVm § 7 Abs 1. Somit ist die Führung des entsprechenden Verfahrens keine Aufgabe, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Verbandsmitglieder liegt. Es überwiegt vielmehr das Interesse der (potentiellen) Kundinnen und Kunden daran, dass nur eine geeignete Person zum Stellvertreter bestellt wird. Ob die Bewilligung bzw Versagung eines Stellvertreters ausschließlich die Rechtssphäre von Verbandsmitgliedern betrifft, kann somit dahingestellt bleiben. Die Aufgabe darf dem Verband nur zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich zugeteilt werden.

Ebenso wenig im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen ist zB § 10 Abs 3 (Anzeigeverfahren für Schischulbüros und Sammelpätze). Als Adressaten eines nach dieser Bestimmung unter Umständen zu erlassenden Untersagungsbescheids kommen zwar nur Mitglieder des Verbands in Betracht, ein überwiegendes oder gar ausschließliches Interesse der Verbandsmitglieder ist jedoch zu verneinen. Denn, wie im Gesetz selbst statuiert wird, kann die Behörde den Betrieb der angezeigten Einrichtung untersagen, wenn *das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Schischulwesens* in der Standortgemeinde beeinträchtigt würde. Damit sind insbesondere die Qualität und Sicherheit des Schiunterrichts angesprochen. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs liegt *„ein geordnetes Schischulwesen im Interesse sowohl des Fremdenverkehrs als auch der Minimierung von Unfällen und deren Folgen, und damit im öffentlichen Interesse.“* (VfSlg 15.700/1999 zum Sbg SchischulG 1989) Anhaltspunkte für ein - mit der Rechtsordnung vereinbares - überwiegendes oder gar ausschließliches Interesse der Verbandsmitglieder fehlen hingegen. Eine Auslegung des § 10 Abs 3, wonach diese Regelung dem Schutz der bestehenden Schischulbetreiber vor Konkurrenz dienen und insofern im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Verbandsmitglieder liegen würde, verbietet sich ua nach VfSlg 15.700/1999 aus verfassungsrechtlichen Gründen. Das Ziel eines (bloßen) Konkurrenzschutzes kann für sich genommen nämlich nicht als legitimes öffentliches Interesse zum Eingriff in die Erwerbsfreiheit angesehen werden; vgl VfSlg 19.814/2013.

Um die Einhaltung der Schranken gemäß Art 120a f B-VG sicherzustellen, werden - im Sinne der im Allgemeinen Teil genannten Zweifelsregel - Aufgaben, bei denen sich die trennscharfe Abgrenzung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungsbereich schwierig gestaltet, dem übertragenen Wirkungsbereich zugewiesen.

Aus Abs 3 und 4 folgt, dass die im übertragenen Wirkungsbereich des Verbands zu besorgenden Aufgaben konkret von der Schischulbehörde (Vorsitzender des Verbands) und den gemäß § 19 Abs 1 und § 20 Abs 3 eingerichteten Prüfungskommissionen wahrzunehmen sind. Die konkreten Aufgaben sind teils auch (näher) in Verordnungen geregelt, vgl zB für die Prüfungskommission nach § 19 Abs 1 die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Jänner 2016, mit der eine Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift für Ski- und Snowboardlehrer/innen sowie für Ski- und Snowboardführer/innen erlassen wird, StF LGBl 6/2016.

Die Ausübung des verfassungsrechtlich gebotenen und in Abs 6 einfachgesetzlich normierten Weisungsrechts schließt notwendigerweise das Recht der Landesregierung ein, sich über alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs zu informieren und Auskünfte zu verlangen. Daraus wiederum folgt die Pflicht des Verbands, der Landesregierung die begehrten Informationen zukommen zu lassen, Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen.

#### **Zu Z 15 (§ 31 Abs 3):**

Bislang enthält das Gesetz keine Regelung über die Kundmachung von Satzungen des Verbandes. Nuncmehr ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass der Verband Satzungen in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen hat. Die Veröffentlichung der Satzungen auf der Website des Verbands stellt keine Kundmachung im rechtlichen Sinne dar, sondern dient der Information. Vgl die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, wonach die Veröffentlichung einer Rechtsverordnung im Internet das für die Gesetzmäßigkeit einer Verordnung maßgebliche Erfordernis der ausreichenden bzw. ortsüblichen Kundmachung nicht erfüllt. Der Verfassungsgerichtshof erachtet die elektronische Kundmachung von Rechtsvorschriften ohne eine entsprechende bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung nicht für zulässig (mwN VfSlg 16.853/2003).



**Zu Z 16 (§ 32a):**

Korrespondierend zur weiteren Übertragung von Agenden auf den Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrer Verband wird die Aufsichtsbefugnis der Landesregierung über den Verband im eigenen Wirkungsbereich konkretisiert. Als Vorbild für die Regelungen dienen vor allem Art 119a B-VG sowie die einschlägigen Bestimmungen der Salzburger Gemeindeordnung 1994 (insbesondere §§ 82 ff). Dies gilt auch für Abs 6, der die Parteistellung des Verbandes im aufsichtsbehördlichen Verfahren sowie dessen Recht zur Beschwerdeerhebung beim Landesverwaltungsgericht bzw Revisionserhebung beim Verwaltungsgerichtshof beinhaltet. Eine Revisionsbefugnis der Landesregierung gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts ist ohnedies bereits gesetzlich verankert (§ 16 Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz).

Die Aufsichtsbefugnisse der Landesregierung werden durch die Amtsverschwiegenheit nicht beschränkt. Die Pflicht der Organe des Verbands zur Amtsverschwiegenheit wird nämlich durch die gesetzlichen Aufsichtsbefugnisse in zulässiger Weise durchbrochen (Art 20 Abs 3 B-VG).

Das Recht der Landesregierung nach Abs 3, Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Verbandes wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben, schließt notwendigerweise mit ein, dass der Verband verpflichtet ist, der Landesregierung auf Aufforderung sämtliche Beschlüsse und Verfügungen (von Organen) des Verbandes vorzulegen; vgl auch Abs 2.

**Zu Z 17 (§ 37 Abs 9):**

Durch die Übergangsvorschriften in Abs 9 wird sichergestellt, dass (vor Behörden und Gerichten) bereits anhängige Verfahren nach bisher geltendem Recht zu Ende zu führen sind. Dies gilt sowohl hinsichtlich des materiellen als auch des formellen Rechts. Dadurch wird insbesondere ein Wechsel der behördlichen Zuständigkeit (Vorsitzender des Verbandes als Schischulbehörde statt bisher Landesregierung) vermieden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz

#### Befugnis zur Erteilung von Schiunterricht

#### Befugnis zur Erteilung von Schiunterricht

##### § 3

##### § 3

(1) und (2) ...

(1) und (2) ...

(3) Der beabsichtigte Schiunterricht gemäß Abs 2 lit f ist jährlich vor seiner Vornahme dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband schriftlich anzuzeigen. Der erstmaligen Anzeige, die spätestens vier Wochen vor Beginn des Schiunterrichts zu erfolgen hat, sowie den weiteren Anzeigen, diesen jedoch nur betreffend relevante Änderungen, sind anzuschließen:

(3) Der beabsichtigte Schiunterricht gemäß Abs 2 lit f ist jährlich vor seiner Vornahme der Schischulbehörde schriftlich anzuzeigen. Der erstmaligen Anzeige, die spätestens vier Wochen vor Beginn des Schiunterrichts zu erfolgen hat, sowie den weiteren Anzeigen, diesen jedoch nur betreffend relevante Änderungen, sind anzuschließen:

lit a) bis d) ...

lit a) bis d) ...

(4) und (5) ...

(4) und (5) ...

#### Befugnis zur Tätigkeit als Schibegleiter

#### Befugnis zur Tätigkeit als Schibegleiter

##### § 4

##### § 4

(1) Die erwerbsmäßige Tätigkeit als Schibegleiter bedarf einer Bewilligung gemäß § 22.

(1) Die erwerbsmäßige Tätigkeit als Schibegleiter bedarf der Bewilligung der Schischulbehörde gemäß § 22.

(2) und (3) ...

(2) und (3) ...

#### Befugnis zur Tätigkeit als Snowboardbegleiter

#### Befugnis zur Tätigkeit als Snowboardbegleiter

##### § 4a

##### § 4a

(1) Die erwerbsmäßige Tätigkeit als Snowboardbegleiter bedarf einer Bewilligung gemäß § 26a.

(1) Die erwerbsmäßige Tätigkeit als Snowboardbegleiter bedarf der Bewilligung der Schischulbehörde gemäß § 26a.

(2) ...

(2) ...

#### Schischulbewilligung

#### Schischulbewilligung

##### § 6

##### § 6

(1) Die Bewilligung zur Führung (Leitung) einer Schischule (Schischulbe-

(1) Die Bewilligung zur Führung (Leitung) einer Schischule (Schischulbe-

willigung) ist von der Landesregierung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 erfüllt sind.

(2) und (3) ...

### **Bewilligungsverfahren, Schischulverzeichnis**

#### **§ 9**

(1) und (2) ...

(2a) Die Schischulbewilligung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen einer Entscheidungsfrist von drei Monaten den Bescheid erlässt. Der Umfang der Bewilligung und der Standort der Schischule richten sich diesfalls nach dem Antrag. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Bewilligungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen.

(3) Die Landesregierung hat über die Schischulbewilligungen ein Verzeichnis zu führen. Jedermann ist berechtigt, in dieses während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) Einsicht zu nehmen.

### **Name der Schischule, Standort**

#### **§ 10**

(1) und (2) ...

(3) Der Bewilligungsinhaber hat die beabsichtigte Inbetriebnahme von Schischulbüros oder Sammelplätzen, über die er im Zeitpunkt der Erteilung der Schischulbewilligung noch nicht verfügt hat, der Landesregierung anzuzeigen. Die Landesregierung kann den Betrieb der angezeigten Einrichtung innerhalb von sechs Wochen untersagen, wenn das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Schischulwesens in der Standortgemeinde beeinträchtigt würde.

(4) und (5) ...

### **Persönliche Führung der Schischule**

#### **§ 11**

(1) ...

willigung) ist von der Schischulbehörde zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 erfüllt sind.

(2) und (3) ...

### **Bewilligungsverfahren, Schischulverzeichnis**

#### **§ 9**

(1) und (2) ...

(2a) Die Schischulbewilligung gilt als erteilt, wenn die Schischulbehörde nicht binnen einer Entscheidungsfrist von drei Monaten den Bescheid erlässt. Der Umfang der Bewilligung und der Standort der Schischule richten sich diesfalls nach dem Antrag. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Bewilligungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen.

(3) Die Schischulbehörde hat über die Schischulbewilligungen ein Verzeichnis zu führen. Jedermann ist berechtigt, in dieses während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) Einsicht zu nehmen.

### **Name der Schischule, Standort**

#### **§ 10**

(1) und (2) ...

(3) Der Bewilligungsinhaber hat die beabsichtigte Inbetriebnahme von Schischulbüros oder Sammelplätzen, über die er im Zeitpunkt der Erteilung der Schischulbewilligung noch nicht verfügt hat, der Schischulbehörde anzuzeigen. Die Schischulbehörde kann den Betrieb der angezeigten Einrichtung innerhalb von sechs Wochen untersagen, wenn das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Schischulwesens in der Standortgemeinde beeinträchtigt würde.

(4) und (5) ...

### **Persönliche Führung der Schischule**

#### **§ 11**

(1) ...

(2) Die Ausübung einer Schischulbewilligung durch einen Stellvertreter bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Zum Stellvertreter kann nur ein Schilehrer bestellt werden, der die Voraussetzungen des § 7 Abs 1 erfüllt, zur Übernahme der Stellvertretung bereit ist und in der Lage ist, sich im Schischulbetrieb in leitender Stellung entsprechend zu betätigen.

(3) Die Landesregierung hat die Stellvertretung zu bewilligen:

a) zur Ausübung der Schischulbewilligung für einen weiteren Standort der Schischule des Bewilligungsinhabers (§ 8 Abs 1 lit c);

b) wenn der Schischulleiter aufgrund einer vorübergehenden Erkrankung an der persönlichen Ausübung der Schischulbewilligung gehindert ist;

c) wenn ein Stellvertreter gemäß § 15 Abs 2 eingesetzt wird.

(3a) Die Bewilligung kann von der Landesregierung erteilt werden, wenn der Grund für die Stellvertretung in einer in- oder ausländischen Berufung des Schischulleiters in Angelegenheiten des Schisports besteht und die Stellvertretung nicht länger als zwei Monate dauert. Besteht ein öffentliches Interesse an dieser Tätigkeit des Schischulleiters, kann die Bewilligung der Stellvertretung auch für längere Zeit, jedoch nicht länger als eine Wintersaison, erteilt werden.

(4) Die Stellvertretung ist vom Schischulleiter zu beantragen und gilt als bewilligt, wenn die Landesregierung nicht binnen einer Entscheidungsfrist von drei Monaten den Bescheid erlässt. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Bewilligungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen.

### **Erlöschen der Bewilligung**

#### **§ 15**

(1) Die Schischulbewilligung erlischt durch den gegenüber der Landesregierung schriftlich erklärten Verzicht, durch den Tod des Bewilligungsinhabers oder durch Entziehung.

(2) Der Tod des Bewilligungsinhabers bewirkt dann nicht das Erlöschen der Schischulbewilligung, wenn die Schischule von seiner Verlassenschaft, dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner, den Kindern, Wahlkindern oder den Kindern der Wahlkinder weitergeführt wird. Hierauf finden die gewer-

(2) Die Ausübung einer Schischulbewilligung durch einen Stellvertreter bedarf der Bewilligung der Schischulbehörde. Zum Stellvertreter kann nur ein Schilehrer bestellt werden, der die Voraussetzungen des § 7 Abs 1 erfüllt, zur Übernahme der Stellvertretung bereit ist und in der Lage ist, sich im Schischulbetrieb in leitender Stellung entsprechend zu betätigen.

(3) Die Schischulbehörde hat die Stellvertretung zu bewilligen:

a) zur Ausübung der Schischulbewilligung für einen weiteren Standort der Schischule des Bewilligungsinhabers (§ 8 Abs 1 lit c);

b) wenn der Schischulleiter aufgrund einer vorübergehenden Erkrankung an der persönlichen Ausübung der Schischulbewilligung gehindert ist;

c) wenn ein Stellvertreter gemäß § 15 Abs 2 eingesetzt wird.

(3a) Die Bewilligung kann von der Schischulbehörde erteilt werden, wenn der Grund für die Stellvertretung in einer in- oder ausländischen Berufung des Schischulleiters in Angelegenheiten des Schisports besteht und die Stellvertretung nicht länger als zwei Monate dauert. Besteht ein öffentliches Interesse an dieser Tätigkeit des Schischulleiters, kann die Bewilligung der Stellvertretung auch für längere Zeit, jedoch nicht länger als eine Wintersaison, erteilt werden.

(4) Die Stellvertretung ist vom Schischulleiter zu beantragen und gilt als bewilligt, wenn die Schischulbehörde nicht binnen einer Entscheidungsfrist von drei Monaten den Bescheid erlässt. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Bewilligungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen.

### **Erlöschen der Bewilligung**

#### **§ 15**

(1) Die Schischulbewilligung erlischt durch den gegenüber der Schischulbehörde schriftlich erklärten Verzicht, durch den Tod des Bewilligungsinhabers oder durch Entziehung.

(2) Der Tod des Bewilligungsinhabers bewirkt dann nicht das Erlöschen der Schischulbewilligung, wenn die Schischule von seiner Verlassenschaft, dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner, den Kindern, Wahlkindern oder den Kindern der Wahlkinder weitergeführt wird. Hierauf finden die gewer-

berechtigten Vorschriften über die Fortbetriebsrechte (§§ 41 ff der Gewerbeordnung 1994) sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß der Fortbetrieb nur bis zum Ablauf der auf den Tod des Bewilligungsinhabers zweitfolgenden vollen Wintersaison zulässig ist und für diesen Zeitraum ein Stellvertreter, der die persönlichen Voraussetzungen des § 7 Abs 1 erfüllt, zu bestellen ist. Die Landesregierung kann das Fortbetriebsrecht um höchstens zwei weitere Wintersaisons verlängern, wenn die Schischule bis dahin ordnungsgemäß geführt worden ist und keiner der Fortbetriebsberechtigten die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 1 trotz zeitgerechten Bemühens hierum vor Ablauf des Verlängerungszeitraumes erlangen kann.

(3) Die Schischulbewilligung ist von Amts wegen oder über Antrag der Gemeinde oder des Tourismusverbandes des Standortes der Schischule oder des Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbandes von der Landesregierung zu entziehen, wenn der Bewilligungsinhaber

lit a) und b) ...

c) während eines längeren Zeitraumes die Schischule nicht persönlich leitet, ohne Bewilligung der Landesregierung einen Stellvertreter mit der Leitung betraut oder sich der bewilligte Stellvertreter im Schischulbetrieb nicht in leitender Stellung entsprechend betätigt;

lit d) bis g) ...

(4) Bewilligungsinhaber, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben der Landesregierung jährlich ein amtsärztliches Zeugnis zum Nachweis ihrer gesundheitlichen Eignung vorzulegen.

(5) Im Entziehungsverfahren ist der Gemeinde und dem Tourismusverband des Standortes der Schischule sowie dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **Snowboardschulbewilligung**

#### **§ 15a**

(1) Die Bewilligung zur Führung (Leitung) einer Snowboardschule (Snowboardschulbewilligung) ist von der Landesregierung zu erteilen, wenn die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Durch die Erteilung der Snowboardschulbewilligung wird nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht und die Pflicht zum erwerbsmäßigen Snowboardunterricht begründet. Die Snowboardschulbewilligung schließt daneben, wenn der Inhaber der Snowboardschulbewilligung befugt ist, Schiunterricht zu erteilen (staatlich geprüfter

berechtigten Vorschriften über die Fortbetriebsrechte (§§ 41 ff der Gewerbeordnung 1994) sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß der Fortbetrieb nur bis zum Ablauf der auf den Tod des Bewilligungsinhabers zweitfolgenden vollen Wintersaison zulässig ist und für diesen Zeitraum ein Stellvertreter, der die persönlichen Voraussetzungen des § 7 Abs 1 erfüllt, zu bestellen ist. Die Schischulbehörde kann das Fortbetriebsrecht um höchstens zwei weitere Wintersaisons verlängern, wenn die Schischule bis dahin ordnungsgemäß geführt worden ist und keiner der Fortbetriebsberechtigten die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 1 trotz zeitgerechten Bemühens hierum vor Ablauf des Verlängerungszeitraumes erlangen kann.

(3) Die Schischulbehörde hat die Schischulbewilligung von Amts wegen zu entziehen, wenn der Bewilligungsinhaber

lit a) und b) ...

(c) während eines längeren Zeitraumes die Schischule nicht persönlich leitet, ohne Bewilligung der Schischulbehörde einen Stellvertreter mit der Leitung betraut oder sich der bewilligte Stellvertreter im Schischulbetrieb nicht in leitender Stellung entsprechend betätigt;“

lit d) bis g) ...

(4) Bewilligungsinhaber, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben der Schischulbehörde jährlich ein amtsärztliches Zeugnis zum Nachweis ihrer gesundheitlichen Eignung vorzulegen.

(5) Im Entziehungsverfahren ist der Gemeinde und dem Tourismusverband des Standortes der Schischule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **Snowboardschulbewilligung**

#### **§ 15a**

(1) Die Bewilligung zur Führung (Leitung) einer Snowboardschule (Snowboardschulbewilligung) ist von der Schischulbehörde zu erteilen, wenn die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Durch die Erteilung der Snowboardschulbewilligung wird nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht und die Pflicht zum erwerbsmäßigen Snowboardunterricht begründet. Die Snowboardschulbewilligung schließt daneben, wenn der Inhaber der Snowboardschulbewilligung befugt ist, Schiunterricht zu erteilen (staatlich geprüfter

Schilehrer, Landesschilehrer oder ein gleichwertiges Qualifikationsniveau im Sinn des § 21a), die Befugnis zur Erteilung von Schiunterricht und weiter die Befugnis zur Tätigkeit als Snowboardbegleiter ein. Der Inhaber der Snowboardschulbewilligung ist der Leiter der Snowboardschule (Snowboardschulleiter).

(2) bis (4) ...

### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 19**

(1) und (2) ...

(3) Für ehemalige Mitglieder der österreichischen Schinationalmannschaft, deren Zugehörigkeit hiezu höchstens zwei Jahre zurückliegt sowie für Leibbeserzieher und Sportlehrer mit abgeschlossener Ausbildung im Fach Schilaulauf können von der Landesregierung auf Antrag bestimmte Teile der Ausbildung und der Prüfung mit Bescheid nachgesehen werden. Darin ist der Umfang der gewährten Nachsicht nach den durch die Mitgliedschaft zur Nationalmannschaft bzw. durch die Ausbildung zum Leibbeserzieher oder Sportlehrer erwiesenen Vorkenntnissen zu bemessen. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbandes einzuholen.

### **Unternehmerprüfung**

#### **§ 20**

(1) und (2) ...

(3) Die Unternehmerprüfung ist vor einer beim Amt der Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen, der neben dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder angehören. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestellung ist von der Landesregierung vorzunehmen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung zu entnehmen; ein Mitglied (Ersatzmitglied) ist auf Vorschlag des Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbandes je nach der vom Kandidaten angestrebten Bewilligung (Schischulleiter, Snowboardschulleiter oder Schibegleiter) aus dem Kreis der jeweiligen Bewilligungsinhaber und ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Salzburg zu bestellen. Zur Ablegung der Prüfung hat die Kommission wenigstens einmal im Jahr einen Termin anzuberaumen.

Schilehrer, Landesschilehrer oder ein gleichwertiges Qualifikationsniveau im Sinn des § 21a), die Befugnis zur Erteilung von Schiunterricht und weiter die Befugnis zur Tätigkeit als Snowboardbegleiter ein. Der Inhaber der Snowboardschulbewilligung ist der Leiter der Snowboardschule (Snowboardschulleiter).

(2) bis (4) ...

### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 19**

(1) und (2) ...

(3) Für ehemalige Mitglieder der österreichischen Schinationalmannschaft, deren Zugehörigkeit hiezu höchstens zwei Jahre zurückliegt sowie für Leibbeserzieher und Sportlehrer mit abgeschlossener Ausbildung im Fach Schilaulauf können von der Schischulbehörde auf Antrag bestimmte Teile der Ausbildung und der Prüfung mit Bescheid nachgesehen werden. Darin ist der Umfang der gewährten Nachsicht nach den durch die Mitgliedschaft zur Nationalmannschaft bzw. durch die Ausbildung zum Leibbeserzieher oder Sportlehrer erwiesenen Vorkenntnissen zu bemessen.

### **Unternehmerprüfung**

#### **§ 20**

(1) und (2) ...

(3) Die Unternehmerprüfung ist vor einer bei der Schischulbehörde einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen, der neben dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder angehören. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen rechtskundig sein und über prüfungsdidaktische Kompetenz verfügen. Sie dürfen in keiner der dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegenden Tätigkeiten selbständig erwerbstätig sein, keine interessenpolitische Funktion ausüben und in keinem Beschäftigungsverhältnis zu einer entsprechenden Interessenvertretung stehen. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) ist auf Vorschlag des Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbandes je nach der vom Kandidaten angestrebten Bewilligung (Schischulleiter, Snowboardschulleiter oder Schibegleiter) aus dem Kreis der jeweiligen Bewilligungsinhaber und ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Salzburg zu bestellen. Die Schischulbehörde hat die Mitglieder und Ersatzmitglieder nach Zustimmung der Landesregierung für

### **Fortbildung**

#### **§ 21**

(1) ...

(2) Der Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband kann über Ansuchen aus sozialen, wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 um ein Jahr aufschieben. Eine Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist mit einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

(3) ...

(4) Wird der Verpflichtung zur Fortbildung ungerechtfertigt oder nach einjährigem Aufschub trotz Aufforderung nicht nachgekommen, hat dies der Salzburger Berufs-Schi und Snowboardlehrerverband der Landesregierung zu melden. Dasselbe gilt bei bloß mangelhafter Teilnahme am Fortbildungskurs. Die Landesregierung kann solchen Personen nach erfolgloser Ermahnung die Schi(Snowboard)schulbewilligung entziehen bzw bis zur Ableistung einer entsprechenden Fortbildung die Tätigkeit als Lehrkraft untersagen.

#### **Anerkennung fremder beruflicher Ausbildungen und Qualifikationen**

##### **§ 21a**

(1) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG) Anwendung. Die Anforderungen gemäß den §§ 17, 18a, 18b und 20 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d BQ-AnerG (Befähigungsnachweise), die Anforderung gemäß § 18 entspricht dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 BQ-AnerG (Zeugnisse). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.

die Dauer von fünf Jahren mit Bescheid zu bestellen.

(4) Zur Ablegung der Prüfung hat die Kommission wenigstens einmal im Jahr einen Termin anzuberaumen. Die Prüfer haben ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse unparteiisch auszuüben. Sie haben sich als befangen zu erklären, wenn sie in einem Naheverhältnis zum Prüfungskandidaten, zB aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses oder bei Beschäftigung im selben Unternehmen, stehen bzw in den vergangenen zwei Jahren standen. Der Vorsitzende hat die Beisitzer vor Beginn der Prüfung über allfällige Ausschließungsgründe zu befragen.

### **Fortbildung**

#### **§ 21**

(1) ...

(2) Die Schischulbehörde kann über Ansuchen aus sozialen, wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 um ein Jahr aufschieben. Eine Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist mit einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

(3) ...

(4) Kommt eine Person der Verpflichtung zur Fortbildung ungerechtfertigt oder nach einjährigem Aufschub trotz Aufforderung nicht nach, kann ihr die Schischulbehörde nach erfolgloser Ermahnung bis zur Ableistung einer entsprechenden Fortbildung die Tätigkeit als Lehrkraft untersagen.

#### **Anerkennung fremder beruflicher Ausbildungen und Qualifikationen**

##### **§ 21a**

(1) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG) Anwendung. Die Anforderungen gemäß den §§ 17, 18a, 18b und 20 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d BQ-AnerG (Befähigungsnachweise), die Anforderung gemäß § 18 entspricht dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 BQ-AnerG (Zeugnisse). Für die Anerkennung ist die Schischulbehörde zuständig.

(2) Die Landesregierung hat bei anderen Rechtsträgern als dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband erfolgreich absolvierte Ausbildungen als den in den §§ 17, 18, 18a, 18b und 20 geregelten Ausbildungen als gleichwertig anzuerkennen, soweit sie auf Grund der für sie geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften den nach diesem Gesetz abzulegenden im Wesentlichen entsprechen.

### **Bewilligungsverfahren, Schibegleiter-Verzeichnis**

#### **§ 23**

(1) und (2) ...

(2a) Die Schibegleiter-Bewilligung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen einer Entscheidungsfrist von drei Monaten den Bescheid erlässt. Der Umfang der Befugnis und der Standort richten sich diesfalls nach dem Antrag. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Bewilligungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen.

(3) Die Landesregierung hat über die Schibegleiter-Bewilligungen ein Verzeichnis zu führen. Jedermann ist berechtigt, in dieses während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) Einsicht zu nehmen.

### **Fortbildung**

#### **§ 25**

(1) Die Schibegleiter haben mindestens alle drei Jahre einen vom Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband durchzuführenden Fortbildungskurs zu besuchen. Die Landesregierung kann über Ansuchen aus sozialen, wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen die Erfüllung der Verpflichtung um ein Jahr aufschieben. Eine Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist mit einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Für die Anerkennung von Fortbildungskursen gilt § 21a sinngemäß. Die Fortbildungsverpflichtung besteht nicht für Schibegleiter, die auch eine Schischulbewilligung besitzen.

(2) ...

(3) Wird der Verpflichtung zur Fortbildung ungerechtfertigt oder nach ein-

(2) Die Schischulbehörde hat bei anderen Rechtsträgern als dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband erfolgreich absolvierte Ausbildungen als den in den §§ 17, 18, 18a, 18b und 20 geregelten Ausbildungen als gleichwertig anzuerkennen, soweit sie auf Grund der für sie geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften den nach diesem Gesetz abzulegenden im Wesentlichen entsprechen.

### **Bewilligungsverfahren, Schibegleiter-Verzeichnis**

#### **§ 23**

(1) und (2) ...

(2a) Die Schibegleiter-Bewilligung gilt als erteilt, wenn die Schischulbehörde nicht binnen einer Entscheidungsfrist von drei Monaten den Bescheid erlässt. Der Umfang der Befugnis und der Standort richten sich diesfalls nach dem Antrag. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Bewilligungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen.

(3) Die Schischulbehörde hat über die Schibegleiter-Bewilligungen ein Verzeichnis zu führen. Jedermann ist berechtigt, in dieses während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) Einsicht zu nehmen.

### **Fortbildung**

#### **§ 25**

(1) Die Schibegleiter haben mindestens alle drei Jahre einen vom Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband durchzuführenden Fortbildungskurs zu besuchen. Die Schischulbehörde kann über Ansuchen aus sozialen, wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen die Erfüllung der Verpflichtung um ein Jahr aufschieben. Eine Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist mit einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Für die Anerkennung von Fortbildungskursen gilt § 21a sinngemäß. Die Fortbildungsverpflichtung besteht nicht für Schibegleiter, die auch eine Schischulbewilligung besitzen.

(2) ...

(3) Kommt eine Person der Verpflichtung zur Fortbildung ungerechtfertigt



jährigem Aufschub nicht nachgekommen oder am Fortbildungskurs nur mangelhaft teilgenommen, kann die Landesregierung solchen Personen nach erfolgloser Ermahnung die Schibegleiter-Bewilligung entziehen bzw. bis zur Ableistung einer entsprechenden Fortbildung die Tätigkeit als Schibegleiter untersagen.

### **Erlöschen der Bewilligung**

#### **§ 26**

(1) Die Schibegleiter-Bewilligung erlischt durch den gegenüber der Landesregierung schriftlich erklärten Verzicht, durch den Tod des Bewilligungsinhabers sowie durch Entziehung.

(2) Die Schibegleiter-Bewilligung ist von Amts wegen oder auf Antrag des Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbandes oder des Salzburger Bergsportführerverbandes von der Landesregierung zu entziehen, wenn der Bewilligungsinhaber

lit a) bis d) ...

(3) Bewilligungsinhaber, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben der Landesregierung jährlich ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis ihrer gesundheitlichen Eignung vorzulegen.

(4) ...

### **Erteilung der Bewilligung**

#### **§ 26a**

(1) Die Bewilligung zur Tätigkeit als Snowboardbegleiter ist von der Landesregierung zu erteilen, wenn der Bewilligungswerber die persönlichen Voraussetzungen gemäß Abs 2 erfüllt.

(2) ...

### **Bezeichnungen, Ausweise, Abzeichen**

#### **§ 27**

(1) ...

(2) Jede in einer Schi(Snowboard)schule tätige Lehrkraft, die Mitglied des Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbandes ist, hat bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen vom Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband ausgestellten Lichtbildausweis mitzuführen, in den Vorname und Familien- oder Nachname, Geburtsdatum, Stand der Ausbildung und die besuchten Fortbildungen einzutragen sind. Lehrkräfte, die keine Mitglieder des Salzburger

oder nach einjährigem Aufschub trotz Aufforderung nicht nach oder nimmt sie am Fortbildungskurs nur mangelhaft teil, kann ihr die Schischulbehörde nach erfolgloser Ermahnung bis zur Ableistung einer entsprechenden Fortbildung die Tätigkeit als Schibegleiter untersagen.

### **Erlöschen der Bewilligung**

#### **§ 26**

(1) Die Schibegleiter-Bewilligung erlischt durch den gegenüber der Schischulbehörde schriftlich erklärten Verzicht, durch den Tod des Bewilligungsinhabers sowie durch Entziehung.

(2) Die Schischulbehörde hat die Schibegleiter-Bewilligung von Amts wegen zu entziehen, wenn der Bewilligungsinhaber

lit a) bis d) ...

(3) Bewilligungsinhaber, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben der Schischulbehörde jährlich ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis ihrer gesundheitlichen Eignung vorzulegen.

(4) ...

### **Erteilung der Bewilligung**

#### **§ 26a**

(1) Die Bewilligung zur Tätigkeit als Snowboardbegleiter ist von der Schischulbehörde zu erteilen, wenn der Bewilligungswerber die persönlichen Voraussetzungen gemäß Abs 2 erfüllt.

(2) ...

### **Bezeichnungen, Ausweise, Abzeichen**

#### **§ 27**

(1) ...

(2) Der Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband hat für seine Mitglieder folgende Lichtbildausweise auszustellen:

1. Für Lehrkräfte unter Eintragung des Namens, Geburtsdatums, Stand der Ausbildung sowie der besuchten Fortbildungen;
2. für Schi(Snowboard)schulleiter unter Eintragung des Namens, Geburts-

Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbandes sind, haben sich bei der Ausübung der Tätigkeit auf sonst geeignete Weise als berechtigte Lehrkraft auszuweisen (zB Ausweis eines anderen Bundeslandes oder Staates).

(3) Für Schi(Snowboard)schulleiter ist von der Landesregierung ein Lichtbildausweis auszustellen, in den dessen Name und Geburtsdatum, die Anschrift des Schi(Snowboard)schulbüros sowie die Geschäftszahl und das Datum des Bewilligungsbescheids aufzunehmen sind.

(4) Jeder selbständige Schibegleiter oder Snowboardbegleiter hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit einen von der Landesregierung ausgestellten Lichtbildausweis mitzuführen, der den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Wohnsitzes des Schibegleiters oder Snowboardbegleiters sowie die Geschäftszahl und das Datum des Bewilligungsbescheides zu enthalten hat.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung für Schischulleiter ein Schischulleiterabzeichen, für Staatlich geprüfte Schilehrer und Landesschilehrer ein Schilehrerabzeichen sowie für Schibegleiter ein Schibegleiterabzeichen schaffen und Regelungen über deren Trageweise treffen. Dies gilt sinngemäß auch für Snowboardschulleiter, Diplom-Snowboardlehrer, Snowboardlehrer und Snowboardbegleiter.

### **Aufgaben**

#### **§ 28**

(1) Die Schi(Snowboard)schulleiter und die in den Salzburger Schi(Snowboard)schulen länger als vier Wochen tätigen Lehrkräfte sowie die Schibegleiter und Snowboardbegleiter mit Ausnahme der in Ausübung der EU-Dienstleistungsfreiheit tätigen Schibegleiter und Snowboardbegleiter bilden den Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband - im folgenden kurz Verband genannt. Dieser besitzt als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat das Recht auf Selbstverwaltung.

(2) Neben den in diesem Gesetz angeführten einzelnen Aufgaben hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben und Ziele wahrzunehmen:

lit a) bis d) ...

e) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines geordneten Schi(Snowboard)schulwesens die Gewährleistung der Interessen der Sicherheit

datums, der Anschrift des Schi(Snowboard)schulbüros, der Geschäftszahl sowie des Datums des Bewilligungsbescheides;

3. für Schi(Snowboard)begleiter unter Eintragung des Namens, Geburtsdatums, der Anschrift des Wohnsitzes, der Geschäftszahl sowie des Datums des Bewilligungsbescheides.

Diese Lichtbildausweise sind einheitlich zu gestalten und von den Inhabern bei der Ausübung ihrer Tätigkeit mitzuführen.

### **Aufgaben**

#### **§ 28**

(1) Die Schi(Snowboard)schulleiter und die in den Salzburger Schi(Snowboard)schulen länger als vier Wochen tätigen Lehrkräfte sowie die Schibegleiter und Snowboardbegleiter mit Ausnahme der in Ausübung der EU-Dienstleistungsfreiheit tätigen Schibegleiter und Snowboardbegleiter bilden den Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband - im folgenden kurz Verband genannt. Dieser besitzt als eine Körperschaft öffentlichen Rechts eigene Rechtspersönlichkeit und hat das Recht auf Selbstverwaltung. Der Verband ist berechtigt, das Salzburger Landeswappen zu führen.

(2) Neben den in diesem Gesetz angeführten einzelnen Aufgaben hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben und Ziele wahrzunehmen:

lit a) bis d) ...

e) die Aufrechterhaltung eines geordneten Schi-/Snowboardschulwesens unter Gewährleistung der Interessen der Sicherheit, des Tourismus und des Naturschutzes;

und des Tourismus im Sinn einer Qualitätssicherung nach Maßgabe des § 32;  
f) die sonstige Wahrung der Interessen des Schi(Snowboard)schulwesens.

(3) ...

(4) Auf das Verfahren zur Erlassung von Bescheiden durch das zuständige Organ des Verbandes (zB § 21 Abs 2) findet das AVG Anwendung.

### **Eigener und übertragener Wirkungsbereich**

#### **§ 28a**

(1) Der Wirkungsbereich des Verbands ist ein eigener und ein vom Land oder vom Bund übertragener.

(2) Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Verbands sind:

1. die Erlassung (Änderung) der Satzung gemäß § 31;
2. die Bestellung (Abberufung) seiner Organe und die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben des Verbands;
3. die Gebarung des Verbands;
4. die Ausübung der Arbeitgeberfunktion des Verbands;
5. die Ausübung der dem Verband eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragstellung, Erstattung von Vorschlägen, Zustimmung, Entsendung von Vertretern in Einrichtungen sowie von ihm eingeräumten Parteirechten;
6. die Wahrnehmung der im § 28 Abs 2 lit a bis f angeführten Angelegenheiten, soweit damit nicht die Setzung von Rechtsakten verbunden ist, durch die unmittelbar Rechte oder Pflichten für Personen begründet werden, die dem Verband nicht angehören (§ 28 Abs 1).

(3) Der Verband hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, von unmittelbar anzuwendendem Unionsrecht sowie von ebensolchen Staatsverträgen in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besor-

f) die Besorgung der Angelegenheiten der Schischulbehörde durch den Vorsitzenden des Verbandes nach diesem Gesetz;

g) die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und Überwachung im Sinn einer Qualitätssicherung nach Maßgabe des § 32;

h) die sonstige Wahrung der Interessen des Schi-/Snowboardschulwesens.

(3) ...

(4) Auf das Verfahren zur Erlassung von Bescheiden durch den Vorsitzenden als Schischulbehörde findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 Anwendung.

### **Eigener und übertragener Wirkungsbereich**

#### **§ 28a**

(1) Der Wirkungsbereich des Verbands ist ein eigener und ein vom Land oder vom Bund übertragener.

(2) Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Verbands sind jene nicht ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichneten (Abs 3 und 4), und insbesondere:

1. die Erlassung (Änderung) der Satzung gemäß § 31;
2. die Bestellung (Abberufung) seiner Organe und die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben des Verbands;
3. die Gebarung des Verbands;
4. die Ausübung der Arbeitgeberfunktion des Verbands;
5. die Ausübung der dem Verband eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragstellung, Erstattung von Vorschlägen, Zustimmung, Entsendung von Vertretern in Einrichtungen sowie von ihm eingeräumten Parteirechten.

(3) Als Schischulbehörde hat der Vorsitzende des Verbands im übertragenen Wirkungsbereich folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Anzeigeverfahren gemäß § 3 Abs 3;
2. Verfahren betreffend Schischulbewilligungen (§§ 6ff), Snowboardschulbewilligungen (§§ 3a, 15a), Schibegleiter-Bewilligungen (§§ 4, 22, 23), Snowboardbegleiter-Bewilligungen (§§ 4a, 26a, 26b);
3. Verfahren gemäß § 10 Abs 3 sowie gemäß § 10 Abs 3 in Verbindung mit

gen.

(4) Soweit landesgesetzlich oder durch Verordnung der Landesregierung übertragene Aufgaben nicht ausdrücklich dem Verband zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich zugewiesen werden, sind sie im übertragenen Wirkungsbereich wahrzunehmen und im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen.

§ 15b Abs 1 (Inbetriebnahme von Sammelplätzen);

4. Verfahren zur Bewilligung von Schischuleinrichtungen außerhalb des Standortes gemäß § 10 Abs 5 sowie gemäß § 10 Abs 5 in Verbindung mit § 15b Abs 1;

5. Verfahren zur Bewilligung eines Stellvertreters gemäß § 11 sowie gemäß § 11 in Verbindung mit § 15b Abs 1;

6. Verfahren betreffend Fortbetriebsrechte gemäß § 15 Abs 2 sowie gemäß § 15 Abs 2 in Verbindung mit § 15a Abs 4;

7. Verfahren betreffend das Erlöschen von Schischulbewilligungen (§ 15), Snowboardschulbewilligungen (§ 15a Abs 4), Schibegleiter-Bewilligungen (§ 26), Snowboardbegleiterbewilligungen (§ 26b);

8. Verfahren betreffend den Nachweis der gesundheitlichen Eignung von Bewilligungsinhabern gemäß § 15 Abs 4, gemäß § 15 Abs 4 in Verbindung mit § 15a Abs 4, gemäß § 26 Abs 3 sowie gemäß § 26 Abs 3 in Verbindung mit § 26b;

9. Nachsichtverfahren gemäß § 7 Abs 6 sowie gemäß § 15a Abs 2 in Verbindung mit § 7 Abs 6 und gemäß § 19 Abs 3;

10. Verfahren betreffend die Anerkennung fremder beruflicher Ausbildungen und Qualifikationen gemäß § 21a, gemäß § 21a in Verbindung mit § 22 Abs 2 sowie gemäß § 21a in Verbindung mit § 26b;

11. die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommission gemäß § 20 Abs 3;

12. die Aufsicht gemäß § 32.

(4) Die Aufgaben der gemäß § 19 Abs 1 einzurichtenden Prüfungskommission und der gemäß § 20 Abs 3 einzurichtenden Prüfungskommission sind solche des übertragenen Wirkungsbereichs.

(5) Der Verband hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, von unmittelbar anzuwendendem Unionsrecht sowie von ebensolchen Staatsverträgen in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen.

(6) Die nach Abs 3 und 4 dem Verband zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesenen Angelegenheiten sind im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen.“

**Organe des Verbandes****§ 30**

- (1) Organe des Verbandes sind  
lit a) bis c) ...  
d) die Prüfungskommission (§ 19 Abs. 1).  
(2) bis (11) ...

**Satzungen****§ 31**

- (1) und (2) ...

**Aufsicht über den Verband****§ 32a**

Die Landesregierung übt die Aufsicht über den Verband im eigenen Wirkungsbereich aus. Sie hat Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Verbandes, die gegen Gesetze verstoßen, aufzuheben. Sie ist zur Vollversammlung und zu allen Sitzungen des Vorstandes sowie zu allen Prüfungen gemäß den § 19 einzuladen. Ihr Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Ergebnis durchgeführter Wahlen ist der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

**Organe des Verbandes****§ 30**

- (1) Organe des Verbandes sind  
lit a) bis c) ...  
d) die Prüfungskommissionen (§ 19 Abs 1 und § 20 Abs 3).  
(2) bis (11) ...

**Satzungen****§ 31**

- (1) und (2) ...

(3) Der Verband hat die Satzungen nach der Genehmigung durch die Landesregierung in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen sowie auf der Website des Verbands dauerhaft und kostenlos allgemein zugänglich zu machen.

**Aufsicht über den Verband****§ 32a**

(1) Die Landesregierung übt die Aufsicht über den Verband im eigenen Wirkungsbereich aus. Dieses Aufsichtsrecht ist dahin auszuüben, dass der Verband die Gesetze und Verordnungen sowie unmittelbar anwendbares Unions- und Völkerrecht nicht verletzt, insbesondere seinen Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Die Landesregierung als Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit des Verbandes zu unterrichten. Der Verband ist verpflichtet, der Landesregierung im einzelnen Fall die verlangten Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke vorzulegen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(3) Im Rahmen der Aufsicht hat die Landesregierung Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Verbandes, insbesondere auch Bescheide, die gegen Gesetze, Verordnungen, unmittelbar anzuwendendes Unions- oder Völkerrecht verstoßen, durch Bescheid aufzuheben.

(4) Der Verband hat im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Landesregierung unverzüglich vorzulegen. Die Landesregierung hat gesetzwidrige Verordnungen des Verbandes nach dessen Anhörung durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür dem Verband gleichzeitig mitzuteilen. Wenn

nur einzelne Verordnungsbestimmungen gesetzwidrig sind und die Vollziehbarkeit der Verordnung trotz Fehlens dieser gesetzwidrigen Bestimmungen gewährleistet ist, kann die Landesregierung anstelle der Aufhebung der Verordnung eine auf diese einzelnen gesetzwidrigen Verordnungsbestimmungen bezogene Teilaufhebung vornehmen. Die Aufhebung der Verordnung bewirkt ein Außerkrafttreten der Verordnung zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung. Die Aufhebung von Verordnungsbestimmungen bewirkt ein Außerkrafttreten dieser Verordnungsbestimmungen zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung.

(5) Die Landesregierung ist zur Vollversammlung und zu allen Sitzungen des Vorstandes sowie zu allen Prüfungen gemäß § 19 und 20 einzuladen. Der Verband hat der Landesregierung auf Aufforderung die Tagesordnungen zu den Sitzungen samt den wesentlichen Unterlagen zu übermitteln. Der Vertreter der Landesregierung ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Ergebnis durchgeführter Wahlen ist der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Verband ist Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (Art 130 bis 132 B-VG) zu erheben. Er ist Partei des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art 133 B-VG) zu erheben.

## § 37

(1) bis (8) ...

## § 37

(1) bis (8) ...

(9) Die §§ 3 Abs 3, 4 Abs 1, 4a Abs 1, § 6 Abs 1, 9 Abs 2a und Abs 3, 10 Abs 3, 11 Abs 2, 3, 3a und 4, 15 Abs 1, 2, 3, 4 und 5, 15a Abs 1, 19 Abs 3, 20 Abs 3 und 4, 21 Abs 2 und 4, 21a, 23 Abs 2a und 3, 25 Abs 1 und 3, 26 Abs 1, 2 und 3, 26a Abs 1, 27, 28 Abs 1, 2 und 4, 28a, 30 Abs 1, 31 Abs 3 sowie § 32a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit 1. Dezember 2018 in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren sind nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende zu führen. In diesen Verfahren und bis zum Inkrafttreten erlangte Bewilligungen gelten als Bewilligungen im Sinne dieses Gesetzes.